

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ronny Blodau

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

03.03.2021

Vergrößerung Regenwasserkanal Büchener Straße

Das Oberflächenwasser der Büchener Straße (K 73) wird in die Einleitstelle 9 eingeleitet. Für die Erschließung der Bebauungsplangebiete 11 und 12 wurde außerorts entlang der K 73 ein Sandfangschacht und ein Graben zur Rückhaltung des Regenwassers hergestellt werden.

Um das Oberflächenwasser des geplanten Bebauungsplanes (B-Plan) 13 zusätzlich in die Einleitstelle 9 einleiten zu können, muss der Graben verlängert werden. Weiter muss der Regenwasserkanal in der Büchener Straße von der Einmündung Pferdekoppel bis Ortsausgang vergrößert werden. Rechnerisch ist eine Vergrößerung von DN 250 (250 mm Innendurchmesser) auf DN 300 erforderlich. Da es aber im Bereich des B-Planes 11 bereits Probleme mit der Ableitung des Regenwassers gibt, sollte der Kanal auf DN 400 vergrößert werden.

In der Abwassersatzung der Gemeinde Büchen ist festgelegt, dass in die Regenwasserkanäle ausschließlich das Oberflächenwasser der Fahrbahnen und Gehwege eingeleitet werden darf. In der Büchener Straße sind augenscheinlich private Drainagen und vermutlich auch Oberflächenwasser von privaten versiegelten Flächen angeschlossen. Das Wasser dieser privaten Einleitungen ist rechnerisch nicht zu erfassen, deshalb übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Kanalvergrößerung von DN 250 auf DN 300. Die Gemeinde übernimmt gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.09.2020 die damit verbundenen Mehrkosten der Vergrößerung von DN 300 auf DN 400.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, für die folgende Maßnahme:

Vergrößerung des Regenwasserkanals in der Büchener Straße

die erforderlichen Mittel in Höhe von

20.000,- EUR

stehen im Haushalt zur Verfügung und werden über die Jahresrechnung in den Haushalt 2021 übertragen. Für den Fall, dass Leistungen für diese Maßnahme vor der Übertragung fällig werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, außerplanmäßige

Ausgaben zu tätigen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Finanzierung

Durch die Maßnahme ergeben sich

fortdauernde		einmalige	X
--------------	--	-----------	----------

Kosten.

Anlage:

Kostenschätzung